
GRÜNE REGELN

Herner Satzung und Ordnungen



Stand: 11/2019

Vi.S.d.P.: Kai Zschel, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herne
Bahnhofstr. 15 a, 44623 Herne

ZUSAMMENARBEIT BRAUCHT REGELN

Bei uns arbeiten verschiedene Menschen an dem Ziel, die Welt und Herne etwas besser zu machen. Unsere Partei ist Ort des Austausches, der Debatte, mitunter auch des Streits um den richtigen Weg. Damit alles gut funktioniert muss klar sein, wer für was zuständig ist und wie Entscheidungen getroffen werden. Als Organisation, die auch aus einer Demokratiebewegung heraus entstanden ist, möchten wir unsere Regeln und Strukturen transparent und nachvollziehbar machen.

Unsere Regeln und Vereinbarungen stellen wir hier vor. Auf dieser Grundlage diskutieren und arbeiten wir GRÜNE in Herne.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Satzung des Kreisverbandes..... | 4 |
| Wahlordnung..... | 15 |
| Beitragsordnung..... | 17 |
| Spendenempfehlung für Mandatsträger*innen.. | 18 |
| Geschäftsordnung der Fraktion..... | 20 |

*„Die Satzung unseres
Grünen Kreisverbandes
ist das Grundgesetz
unserer Partei in Herne.
Sie regelt die Rechte und
Pflichten der Mitglieder
und bestimmt welche
Ämter und Positionen
wir haben und wie diese
gewählt werden.“*

Susanne Marek, Parteivorsitzende

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Herne ist Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen. Ihr Sitz und Tätigkeitsbereich umfasst die kreisfreie Stadt Herne.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der Partei und Ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei, parteiähnlichen Organisation oder Parteinebenorganisation angehört.
2. Jederzeit unvereinbar mit einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit bei den Grünen ist die Mitgliedschaft oder Mitarbeit bei einer faschistischen bzw. neofaschistischen Organisation.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Wählergemeinschaft DIE GRÜNEN – Herne ist möglich, es sei denn § 1 der Satzung der Wählergemeinschaft DIE GRÜNEN – HERNE vom 05.07.1984 wird verändert (Beschluss 05.07.84).

§ 3 - Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Kreisverband Herne; über die Aufnahme entscheidet die auf den Antrag folgende Mitgliederversammlung oder die auf den Antrag folgende Vorstandssitzung mit einer absoluten Mehrheit.
2. Die Kreismitgliederversammlung hat in Streit- und Zweifelsfällen die Entscheidungskompetenz.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erklären.
3. Zahlt ein Mitglied keinen Mitgliedsbeitrag, kann der Ausschluss gemäß der Regelungen der Beitrags- und Kassenordnung erfolgen.
4. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann das zuständige Schiedsgericht verfügen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat (§ 10 (4) Parteiengesetz). Antragsberechtigt sind nur Parteiorgane. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an der politischen Willensbildung der Partei, in der üblichen Weise, z.B. Aussprache, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mit zu wirken;
 - b) an Parteitagen teilzunehmen;

- c) im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
- d) sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben
- e) innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für ihre im Programm festgelegten Ziele aktiv einzusetzen;
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteior-gane anzuerkennen;
- c) seine Beiträge pünktlich zu entrichten - über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundespartei.
- d) Änderungen der Adresse oder der Kontodaten unverzüglich dem Kreisverband zu melden.

§ 6 - Gliederungen

Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern.

§ 7 - Organe

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- die Kreismitgliederversammlung (KMV)
- der Kreisvorstand
- die Kassenprüfer*innen
- das Kreisschiedsgericht

§ 8 - Die Kreismitgliederversammlung (KMV)

1. Die KMV findet mindestens viermal jährlich statt. Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist stimmberechtigt.
2. Der Kreisvorstand beruft die KMV zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §8 (3) Ziffer a) –g) der Satzung mindestens zehn Tage vorher ein. Bei besonderer Dringlichkeit des Anlasses kann die Frist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail. Sendet der Kreisverband die Mitteilungen an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse, sind die nach dieser Satzung zu beachtenden Formvorschriften gewahrt. Hat ein Mitglied keine E-Mailadresse angegeben oder dem elektronischen Versand widersprochen, wird die Einladung postalisch zugestellt.
3. Die KMV ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a) die Beschlussfassung über
 - den Rechnungsprüfungsbericht
 - die Entlastung des Vorstands;
 - b) die Wahl
 - des Kreisvorstandes
 - der Rechnungsprüfer*innen
 - des Kreisschiedsgerichtes;
 - c) die Annahme und Änderung des Parteiprogramms und der Satzung;
 - d) die Beschlussfassung über
 - die Beitragsordnung
 - die Schiedsgerichtsordnung
 - die Geschäftsordnung;
 - e) die Beschlussfassung über Teilnahme und Listenaufstellung zu den Kommunal-, Landtags-, Bundestags-

und Europawahlen;

f) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei;

g) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge, sowie über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

4. Anträge zur KMV sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Kreisvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Spätere Anträge benötigen zur Zulassung eine 2/3 Mehrheit der KMV.

5. Die KMV fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen von zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Für Wahlen gilt die Wahlordnung.

6. Die KMV sind öffentlich.

§ 9 - Außerordentliche Kreismitgliederversammlung

Eine außerordentliche KMV ist einzuberufen

1. auf Beschluss der ordentlichen KMV;

2. auf Beschluss des Kreisvorstandes;

3. auf schriftlichen Antrag in Form eines Briefes oder per e-Mail von mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisverbandes.



§ 10 - Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus bis zu sechs gleichberechtigten Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder als Vorsitzende, ein Mitglied als Schatzmeister*in und bis zu drei als weitere Kreisvorstandsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der KMV in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nach schriftlichem Antrag von mindestens einem Mitglied durch die KMV mit einer absoluten Mehrheit möglich. Dieser Antrag muss als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten KMV eine Nachwahl stattfinden, sofern die KMV nicht beschließt, dass der Platz bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt bleiben soll. Die Amtszeit eines nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
4. Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich, Personalfragen sind nichtöffentlich zu behandeln, wenn es die Betroffenen nicht ausdrücklich anderes wünschen.
5. Der Vorstand ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Das heißt, dass mindestens ein Vorsitzendenposten und die Hälfte der Vorstandsposten insgesamt Frauen vorbehalten bleiben. Kann ein Posten nicht durch eine Frau besetzt werden, entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Frauen, ob der Platz geöffnet werden soll.
6. Der Vorstand soll mit mindestens einem Mitglied der Heraner Grünen Jugend besetzt sein.

§ 11 - Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen.
2. Der Kreisvorstand ist Dienstvorgesetzter in Personalangelegenheiten.

§ 12 - Die Vorsitzenden

Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Jede*r hat die Alleinvertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB und vertritt dabei den Kreisverband nach außen.

§ 13 - Der*die Schatzmeister*in

Der*die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen gemäß den Beschlüssen der KMV und des Vorstandes. Er*Sie hat die Alleinvertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB und vertritt den Kreisverband in Finanzangelegenheiten nach Außen.

§ 14 - Bestimmung für die Kreisorgane

Die Bestimmungen für die Kreisorgane gelten analog für die entsprechenden Organe der Landes-, Kreis- und Ortsverbände, wobei die Anzahl und die Zusammensetzung der Vorstandsmitglieder entsprechend der Größe des jeweiligen Verbandes festzulegen ist.



§ 15 - Schiedsgericht

1. Beim Kreisverband wird ein Schiedsgericht gebildet. Dessen Aufgabe ist es,
 - a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen zu schlichten, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
 - b) Ordnungsmaßnahmen gegen Parteiorgane oder gegen einzelne Mitglieder zu treffen,
 - c) über Ausschlussanträge zu entscheiden.
2. Die Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einer* einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern* innen. Sie werden von der KMV für zwei Jahre gewählt. Je eine* n weitere* n Beisitzer* in benennen der Antragsteller und das Organ oder Mitglied, gegen das sich das Verfahren richtet.
3. Mitglieder eines gewählten Parteiorganes und Parteimitglieder, die in einem beruflichen und finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu Partei stehen, können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.
4. Berufungsinstanz für das Kreisschiedsgericht ist das Landesschiedsgericht.
5. Antragsberechtigt sind alle Parteiorgane. Werden Ordnungsmaßnahmen oder der Ausschluss eines Mitglieds von einem für den Betroffenen örtlich nicht zuständigen Organ beantragt, so ist der zuständige Kreisvorstand vom Schiedsgericht zu hören.
6. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 - Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, kann das zuständige Kreisschiedsgericht folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
 - c) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren
2. Gegen Ortsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Zielsetzungen der Partei handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage eine bestimmte Maßnahme innerhalb einer gesetzten Frist zu treffen
 - b) Die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Falle kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen
 - c) Die Auflösung eines Ortsverbandes, wenn der Vorstand des Kreisverbandes es beantragt.

§ 17 - Grüne Jugend Herne

Die am 14.11.2005 gegründete Grüne Jugend Herne ist der offizielle Jugendverband und anerkannte Teilorganisation des Kreisverbandes.

§ 18 - Wahlverfahren

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreterversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen und Voten für Personen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Wahlen in gleichwertige Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden.
3. Das nähere Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§ 19 - Satzungsbestandteile und -änderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens sechs Wochen vor der KMV gestellt und vier Wochen vor der KMV durch den Kreisvorstand an alle Mitglieder zugänglich gemacht werden. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
2. Teil dieser Satzung sind im Sinne des Parteiengesetzes die Beitrags- und Kassenordnung und die Wahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 20 - Urabstimmung

Auf Antrag eines Drittels der Kreisverbandsmitglieder findet über Fragen des Programms und der Satzung eine Urabstimmung statt.

§ 21 - Auflösung

Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet eine eigens dafür einberufene Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Kreismitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt das Vermögen im Falle einer Auflösung an die Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen.

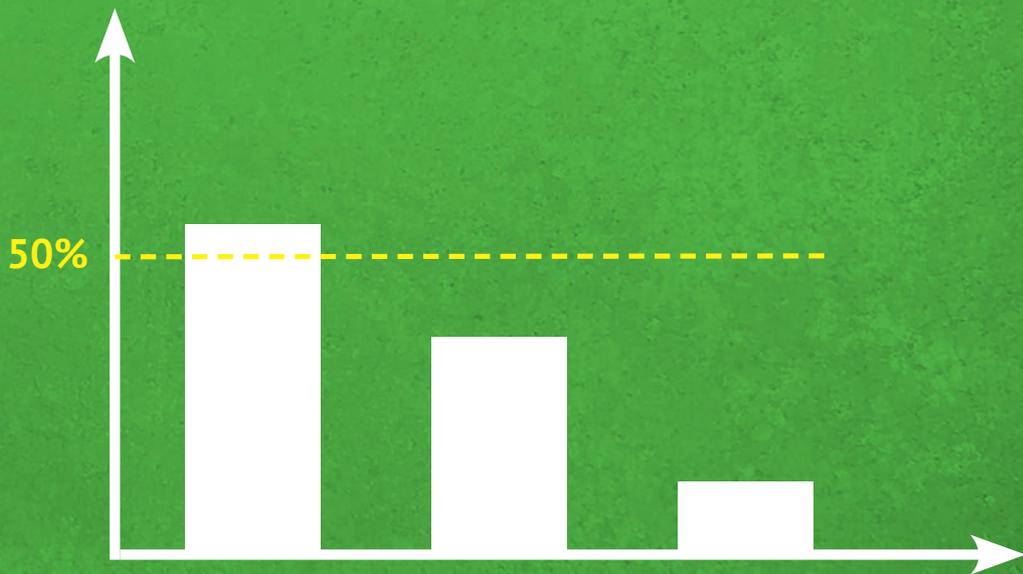
§ 22 - Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft und setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

WAHLORDNUNG

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Herne, sofern nicht
 - durch europa-, bundes- oder landesgesetzliche Regelungen Einschränkungen für die jeweilige Wahl vorgeschrieben sind oder
 - der Vorstand bzw. eine KMV das Ruhen der Mitgliedschaft einer Person beschlossen haben.
2. Vor Eintritt in die Abstimmung ist in jedem Fall die Stimmberechtigung der Anwesenden zu prüfen.
3. Für jede Wahl sind eine Zählkommission und eine Wahlkommission bestehend aus mindestens zwei Personen zu benennen. Es sind nur stimmberechtigte Mitglieder benennbar.
4. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
5. Die Wahlkommission nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen, leitet die Aussprache und regelt die Wahlgänge.
6. Sobald ein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erreicht, ist die Wahl beendet.
7. Bis dahin scheiden in jedem Wahlgang
 - die Personen aus, die keine Stimme erhalten haben sowie
 - die Person, die die wenigsten Stimmen erhalten hat.
8. Sollten bei den letzten drei Bewerber*innen die beiden Letztplatzierten gleiche Stimmzahlen erhalten, so wird der Wahlgang wiederholt, bis eine Person mit geringster Stimmzahl feststeht.

9. Falls in drei Wahlgängen keine Person die absolute Mehrheit erreicht, wird die Wahl beendet und die Personaldebatte neu eröffnet. Nach Aussprache kann die gesamte Wahl wiederholt werden. Neue Personenvorschläge sind dann zulässig, wenn nicht für die Kandidatur grundsätzlich eine Bewerbungsfrist verlangt worden ist.



Um gewählt zu werden braucht ein*e Kandidat*in stets die **absolute Mehrheit**, also mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 - Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt als Richtwert bundesweit einheitlich ein Prozent vom Nettoeinkommen. Mitglieder mit einem steuerpflichtigen Einkommen zahlen einen Mindestmitgliedsbeitrag von zehn Euro pro Monat. Mitglieder ohne ein steuerpflichtiges Einkommen zahlen einen Mindestmitgliedsbeitrag von fünf Euro pro Monat. Der Kreisvorstand ist berechtigt, auf Antrag für Personen in besonderen Lebenslagen, Ausnahmen zu vereinbaren.

§ 2 - Mitgliedsrechte

- Die Mitgliedsrechte in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ruhen, solange der Beitragspflicht nach § 1 dieser Ordnung nicht nachgekommen wurde.
- Die Beitragspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn drei Monate kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.
- Der Vorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Herne kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein rückständiger Beitrag von mindestens drei Monaten auch nach zwei Mahnungen nicht beglichen worden ist.
- Eine Mahnung muss postalisch zugesandt werden; sofern die Postadresse nicht bekannt ist, kann die Mahnung per E-Mail zugestellt werden.
- Sofern ein Mitglied unbekannt verzogen und auch keine E-Mail-Adresse bekannt ist, kann der Vorstand ohne Mahnzustellung den Ausschluss aus der Partei aussprechen.

Regel:

Jede*r zahlt (nach eigener Einschätzung)
1% seines*ihres Nettolohnes als Mitgliedsbeitrag pro Monat.

Mindestbeitrag:

10 Euro pro Monat

Ermäßigter Beitrag:

Menschen ohne steuerpflichtiges Einkommen zahlen **5 Euro** pro Monat.

SPENDENEMPFEHLUNG MANDATSTRÄGER*INNEN

Stadtverordnete, Bezirksverordnete und Bezirksfraktionsvorsitzende sollen von ihrer **Aufwandsentschädigung 40 %** spenden.

Von **zusätzlichen Aufwandsentschädigungen**, zum Beispiel für den Fraktionsvorsitz oder ein Bürgermeister*innen-Amt, sollen **20 %** gespendet werden.



GESCHÄFTSORDNUNG

der Grünen Ratsfraktion,

der Grünen Bezirksfraktionen und Einzelpersonen

und der Arbeitsgemeinschaft

**der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und
der Sachkundigen Bürger*innen (*Grüne Gesamtfraktion*)**

der Partei „Bündnis 90/Die Grünen Herne“

§ 1 Die Ratsfraktion

- (1) Die über den Wahlvorschlag von Bündnis90/Die Grünen Herne in den Rat eingezogenen Stadtverordneten und andere per Abstimmung in der Ratsfraktion aufgenommenen Stadtverordneten bilden die Grüne Ratsfraktion.
- (2) Abweichend von (1) sind die Personen nicht automatisch Mitglied der Grünen Ratsfraktion, die nach der Listenaufstellung aus der Partei ausgetreten sind oder gegen die ein Ausschlussverfahren beantragt ist.
- (3) Aus ihrer Mitte werden die*der Fraktionsvorsitzende und die*der stellvertretende Fraktionsvorsitzende gewählt.
- (4) Die Ratsfraktion legt die Zahl der Beisitzer*innen des Fraktionsvorstandes selbst fest. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder des Rates der Stadt Herne sein.

§ 2 Aufgaben der Ratsfraktion

- (1) Sie wählt aus ihren Reihen eine*n Beisitzer*in in den Fraktionsvorstand.
- (2) Sie wählt eine*n Beisitzer*in mit beratender Stimme aus den Reihen der Bezirksverordneten in den Fraktionsvorstand.
- (3) Sie wählt Sachkundige Bürger*innen in Ausschüsse, Beiräte und Aufsichtsgremien.
- (4) Sie beschließt den Haushaltsplan.
- (5) Sie befindet über den Jahresabschluss.
- (6) Sie bereitet die Sitzungen des Haupt- und Personalausschusses und des Rates vor.
- (7) Sie berät über die politische Arbeit, formuliert Anträge und Anfragen und stimmt über Verwaltungsvorlagen und Anträge anderer Fraktionen ab.
- (8) Die Ratsfraktion tagt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen öffentlich.
- (9) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 3 Der Fraktionsvorstand

- (1) Die Amtsdauer des Fraktionsvorstandes beträgt eine halbe Ratsperiode.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - ❖ Die*der Fraktionsvorsitzende
 - ❖ Die*der stellvertretende Fraktionsvorsitzende
 - ❖ Ein*e Beisitzer*in aus dem Kreis der Stadtverordneten
 - ❖ Ein*e Beisitzer*in aus dem Kreis der Bezirksverordneten (ohne Stimmrecht)
 - ❖ Die*der Bürgermeister*in (ohne Stimmrecht)
 - ❖ Die*der Geschäftsführer*in (ohne Stimmrecht)

§ 4 Aufgaben des Fraktionsvorstandes

- (1) Er plant und koordiniert die Arbeit der Ratsfraktion und der Gesamtfraktion.
- (2) Er regelt die Aufgabenerledigung in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Rats-, der Bezirks- und der Gesamtfraktion (Grüne Fraktion).

Hierzu gehören im Besonderen:

 - die Erstellung des Haushaltsplans,
 - die Erstellung des Jahresabschlusses und des Verwendungsnachweises,
 - die Tötigung von Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 € (i. W. eintausend),
 - die Aufgabenzuweisungen an die Mitarbeiter*innen.
- (3) Er ist verantwortlich für das gesamte Personalmanagement in der Geschäftsstelle der Grünen Fraktion.
- (4) Er ist Ansprechstelle bei Konflikten innerhalb der Grünen Fraktion.
- (5) Er schlägt der Grünen Fraktion Umbesetzungen in Ausschüssen, Beiräten und Aufsichtsgremien vor.
- (6) Er verfasst oder genehmigt Pressemitteilungen und weitere Veröffentlichungen.
- (7) Der Fraktionsvorstand tagt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen öffentlich.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 5 Aufgaben der*des Fraktionsvorsitzenden

- (1) Die*der Fraktionsvorsitzende vertritt die Rats- und die Gesamtfraktion nach außen.
- (2) Sie*er ist Vorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen der Grünen Fraktion.
- (3) Sie*er legt in Absprache mit dem*der Geschäftsführer*in die Tagesordnung des Fraktionsvorstandes, der Ratsfraktion, der Gesamtfraktion und anderer Organe fest, soweit diese nicht selbstständig entscheiden.
- (4) In Kooperationen mit Fraktionen anderer Parteien vertritt er die Grüne Fraktion zusammen mit der*dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

§ 6 Gesamtfraktion

Die Gesamtfraktion besteht aus:

- (1) der Ratsfraktion von Bündnis90/Die Grünen Herne,
- (2) den Bezirksfraktionen und Einzelpersonen in den Bezirksvertretungen von Bündnis90/Die Grünen Herne und
- (3) den von der Ratsfraktion benannten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ratsausschüsse (Sachkundige Bürger*innen).
- (4) Stadtverordnete, Bezirksverordnete und Sachkundige Bürger*innen haben in der Gesamtfraktion volles Stimmrecht.

§ 7 Aufgaben der Gesamtfraktion

- (1) Sie beschließt eine jährliche Arbeitsplanung und legt Arbeits-Schwerpunkte fest.
- (2) Sie berät über die politische Arbeit der Grünen Fraktion, gibt Empfehlungen und Meinungsbilder ab und formuliert Leitlinien für die politische Arbeit in den Gremien.
- (3) Sie bestimmt zwei Kassenprüfer*innen.
- (4) Sie berät über die Aufnahme von Personen, die nicht über eine grüne Wahlliste in ein Gremium gewählt worden sind (z.B. Sachkundige Bürger*innen, Stadt- oder Bezirksverordnete, die bisher einer anderen Fraktion angehörten) und gibt eine Wahl-Empfehlung an die Ratsfraktion bzw. die Bezirksvertretung ab.
- (5) Sie richtet ständige Arbeitskreise und weitere Arbeitskreise ein.
- (6) Die Gesamtfraktion tagt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften öffentlich.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 8 Die Arbeitskreise

- (1) Zur Planung und Koordinierung der politischen Arbeit werden ständige Arbeitskreise (AK) eingerichtet, die sich thematisch an den Ausschüssen des Rates orientieren. Die Arbeitskreise wählen eine*n Sprecher*in und eine*n stellv. Sprecher*in, von denen eine Person möglichst kein Ratsmitglied sein sollte.
- (2) Die Sprecher*innen vertreten ihren Arbeitskreis gegenüber der Grünen Fraktion und nach außen (beispielsweise als „Umweltpolitische*r Sprecher*in“).
- (3) Geborene Mitglieder der einzelnen Arbeitskreise sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der dem jeweiligen Arbeitskreis zugeordneten Ausschüsse. Jedes Mitglied der Grünen Gesamtfraktion kann in jedem Arbeitskreis Mitglied werden bzw. mitarbeiten.
- (4) Zur Vorbereitung von politischen Initiativen oder Bearbeitung von Sachverhalten können neben den AKs auch weitere Arbeitskreise zeitweise eingerichtet werden.

§ 9 Aufgaben der Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise formulieren Anträge und Anfragen und geben für ihre jeweils zugeordneten Ausschüsse bzw. Gremien eine Abstimmungsempfehlung für Verwaltungsvorlagen und Anträge anderer Fraktionen ab.
- (2) Die Sprecher*innen der Arbeitskreise legen selbstständig die Sitzungstermine und die Tagesordnung fest und laden zu den Sitzungen schriftlich ein.
- (3) Die Arbeitskreise tagen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen öffentlich.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (5) Die Sprecher*innen informieren den Fraktionsvorstand bzw. die Geschäftsstelle der Grünen Fraktion regelmäßig über ihre Sitzungstermine und ihre Arbeitsergebnisse.

§ 10 Bezirksfraktionen und Einzelpersonen in Bezirken

- (1) Die über den Wahlvorschlag von Bündnis90/Die Grünen Herne in die jeweilige Bezirksvertretung eingezogenen Bezirksverordneten und andere per Abstimmung in den Bezirksfraktionen aufgenommenen Bezirksverordneten bilden die Grünen Bezirksfraktionen. Zur Bildung einer Bezirksfraktion sind mindestens zwei Bezirksverordnete pro Bezirk nötig, ansonsten fungiert die*der Bezirksverordnete als Einzelperson ohne Fraktionsstatus, Absatz (3) entfällt dann entsprechend.
- (2) Abweichend von (1) sind die Personen nicht automatisch Mitglied der Grünen Bezirksfraktionen, die nach der Listenaufstellung aus der Partei ausgetreten sind oder gegen die ein Ausschlussverfahren beantragt ist.
- (3) Aus der Mitte der jeweiligen Bezirksfraktion werden die*der Bezirksfraktionsvorsitzende gewählt.
- (4) Aus der Mitte der jeweiligen Bezirksfraktion werden die*der Bezirksbürgermeister*in oder die*der stellv. Bezirksbürgermeister*in gewählt, sofern das Amt durch ein Mitglied der jeweiligen Grünen Bezirksfraktion besetzt werden kann.

§ 11 Aufgaben der Bezirksfraktionen

- (1) Sie bereiten die Sitzungen der jeweiligen Bezirksvertretungen vor.
- (2) Sie beraten über die politische Arbeit in den jeweiligen Bezirken, formulieren Anträge und Anfragen und stimmen über Verwaltungsvorlagen und Anträge anderer Fraktionen ab.
- (3) Die Bezirksfraktionen tagen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen öffentlich.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen der Organe der Fraktion werden für ein Jahr im Voraus festgelegt.
- (2) Zu den Sitzungen wird per E-Mail oder mit einer Tagesordnung eingeladen. Es gilt eine Ladungsfrist von 3 Wochentagen, wobei der Sitzungstag mitgerechnet wird. Im begründeten Einzelfall kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Soweit Beratungsunterlagen nicht mitversandt werden, sind die Mitglieder gehalten, diese aus dem Ratsinformationssystem (ALLRIS) selbstständig herunterzuladen.
- (4) Die Sitzungen der Gesamtfraktion werden von Stadtverordneten geleitet.
- (5) Die Behandlung von Vorlagen, Anträgen etc. soll möglichst immer mit einem Beschluss oder einem Beratungsergebnis schließen.
- (6) Wird eine Angelegenheit nicht auf einer Fraktionssitzung beraten, sollen die zuständigen Ausschussmitglieder ihr Stimmverhalten mit mindestens einem anderen Mitglied des Fraktionsvorstandes bzw. der Geschäftsstelle abstimmen.
- (7) Die Fraktionen von Rat, Bezirken und die Gesamtfraktion sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist.
- (8) Die Fraktionen entscheiden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen sind in der Einladung als eigenständiger Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- (2) Eine Ad-Hoc-Aufnahme in die Tagesordnung ist nur in begründeten Fällen möglich. In jedem Fall unzulässig ist dies für Wahlen zum Fraktionsvorstand.
- (3) Auf Antrag einer Person wird geheim gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer in einem Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so scheidet solange die Person mit den wenigsten Stimmen aus, bis zwei Personen übrigbleiben.
- (5) Erhält in zwei Wahlgängen der Stichwahl keine Person die absolute Mehrheit, so wird der Wahlgang neu eröffnet.

§ 14 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Die*der Fraktionsgeschäftsführer*in und die Referent*innen der Fraktion werden von den Stadt- und Bezirksverordneten zu Beginn der Wahlperiode gewählt.
- (2) Die Abfassung der Arbeitsverträge und die Aufgabenzuweisungen regelt der Fraktionsvorstand.
- (3) Die Geschäftsstelle ist für die Ratsfraktion, die Bezirksfraktionen und Einzelpersonen in den Bezirken sowie die Gesamtfraktion Ansprechstelle in organisatorischen und politischen Fragen.
- (4) In der Außendarstellung treten die Ratsfraktion, die Bezirksfraktionen und die Gesamtfraktion im Allgemeinen gemeinsam als „Grüne Fraktion Herne“ auf.
- (5) Zur Ausübung der politischen Mandate werden den Mitgliedern der Gesamtfraktion entweder elektronische Geräte zur Verfügung gestellt oder sie erhalten einen Sachkostenzuschuss. Ein Anspruch besteht nicht; Sachkostenzuschüsse und Geräte werden im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt.

§ 15 Ausschluss aus der Gesamtfraktion

- (1) Mitglieder der Fraktion können bei groben Verstößen gegen Beschlüsse der Fraktion oder Grundsätze der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens drei Mitgliedern der Gesamtfraktion. Der Ausschluss selbst bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Alle Mitglieder der Gesamtfraktion sind stimmberechtigt.
- (2) Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen und allen Fraktionsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Terminierung der Sitzung, in der über den Ausschluss beschlossen wird, setzt der Fraktionsvorstand fest.
- (3) Die betroffenen Fraktionsmitglieder sind vor dem Beschluss anzuhören.
- (4) Eine Beteiligung an den Beratungen gewährt die Fraktion in jedem Fall allen Sachkundigen Bürger*innen und den Bezirksverordneten von Bündnis 90 / Die Grünen sowie dem Rechtsbeistand der vom Ausschluss bedrohten Personen. Eine Beteiligung Dritter an den Beratungen ist grundsätzlich zulässig; im Einzelfall entscheidet der Fraktionsvorstand über deren Beteiligung.
- (5) Zu der Sitzung, in der über den Ausschluss entschieden wird, müssen alle Stadtverordneten der Ratsfraktion, die grünen Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie die Sachkundigen Bürger*innen per E-Mail eingeladen werden. In der Tagesordnung ist der Beschluss über den Ausschluss von Fraktionsmitgliedern, die namentlich benannt sein müssen, als eigener Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Liegen Erklärungen zu den Ausschließungsgründen bzw. der Abweisung des Ausschlusses vor, so sind diese der Einladung beizufügen.
- (6) Als Ladungsfrist werden 7 Wochentage festgesetzt; der Sitzungstag sowie der Aussendetag werden mitgerechnet.
- (7) Die Gründe für den Ausschluss aus der Fraktion sind schriftlich niederzulegen und den ausgeschlossenen Personen mitzuteilen.

§ 16 Regelungen der Kommunalverfassung

- (1) Die gesetzliche Stellung der Fraktion im Rat oder in einer Bezirksvertretung bleibt von den Regelungen dieser Geschäftsordnung unberührt; sie regelt nur das Innenverhältnis der Grünen Fraktion Herne.

§ 17 Gültigkeit und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt nach Beratung und Beschlussfassung in der Gesamtfraktion ab dem 02.11.2020.
- (2) Änderungsvorschläge sind dem Fraktionsvorstand schriftlich mitzuteilen, der diese dann in einer Tagesordnung der Gesamtfraktion aufzunehmen und zur Beratung zu bringen hat. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit und treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft.